

Die Satzung des Leonhardi-Ensemble e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Leonhardi-Ensemble e.V." und hat seinen Sitz in Höhenkirchen-Siegertsbrunn. Er ist im Vereinsregister, geführt beim Amtsgericht München, eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein dient der kulturellen Breitenarbeit und Pflege des kulturellen Lebens auf dem Gebiet der Laienmusik sowie der Förderung der klassischen Musikkultur in der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn und im Landkreis München. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

1. Durchführung regelmäßiger Konzerte mit anerkannter Musikkultur,
2. Anregung und Gewinnung der Jugend zur musikalischen Bildung,
3. Förderung der Ausbildung von Jungmusikern und Musikern,
4. Organisation der Mitwirkung in seinen Gruppierungen.

Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch und ist überkonfessionell. Er wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische

- Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
 3. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung des vom Vorstand genehmigten Antrags.
 4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zulässig,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) mit dem Tod des Mitglieds.
 5. Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Vorstandsentscheidung über den Ausschluss ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
 6. Personen, die in einer der Gruppierungen des Vereins aktiv sind, müssen aktives Mitglied werden. Zur Aufnahme als aktives Mitglied ist die Zustimmung des musikalischen Leiters (z.B. nach einer Probephase) erforderlich.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 7),
2. der Beirat (§ 8),
3. die Mitgliederversammlung (§ 9).

§ 7 Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorstandssprecher (1.

Vorsitzender), seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender), dem

Schatzmeister (3. Vorsitzender) und dem Schriftführer. Der musikalische

Leiter (§ 10 der Satzung) ist kraft Amtes Mitglied der Vorstandschaft. Der

Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei

Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von

zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen.

Alle gewählten Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

Der Vorstand ist in der Vorstandssitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 8 Der Beirat

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Tätigkeit beratend zu unterstützen. Er besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

Der Beirat nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt. Alle Mitglieder des Beirats nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, entscheidet der Vorstand, ob ein Ersatzmitglied gewählt werden soll. Vorstand und Beirat wählen in einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen mittels Brief oder E-mail und unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne des Satzes 1 einberufen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - b) Wahl des Kassenprüfers und seines Stellvertreters,
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - d) Wahl des Vorstands und des Beirats mit Ausnahme des musikalischen Leiters,
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,

- f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
3. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
 4. Die anwesenden Mitglieder wählen zu Beginn mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter und den Protokollführer der Mitgliederversammlung.
 5. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 6. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse nach Nr. 2 Buchstabe f) bedürfen einer Zwei-Drittel Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 10 Musikalische Leitung

Der Vorstand entscheidet über die Bestellung eines musikalischen Leiters und dessen Vergütung.

Der musikalische Leiter ist befugt, dem Vorstand weitere Personen zur Unterstützung der musikalischen Vereinstätigkeit, z.B. für Stimmbildung und Korrepetition, vorzuschlagen. Der Vorstand entscheidet über deren Bestellung und Vergütung.

§ 11 Mitglieds- und Projektbeiträge

Aktive und fördernde Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Diese sind Jahresbeiträge und werden jeweils am 01. Februar eines Geschäftsjahres im Voraus fällig.

Der Vorstand kann zusätzlich pro Gruppierung Projektbeiträge festlegen, die die aktiven Teilnehmer der jeweiligen Gruppierung zu zahlen verpflichtet sind.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Leonhardi-Ensembles e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Überarbeitung vom 30.1.2016, 19 Uhr